

KREIS DER FREUNDE ROMS E.V.

Heussstraße 44; D-52078 Aachen; Telefon 0241 / 47 58 13 18; Fax 0241 / 47 58 13 20; E-Mail: info@kdfre.de; Internet:www.kdfre.de

Bankverbindungen: Deutsche Bank AG, Düren IBAN: DE53395700240816858500 BIC: DEUTDEDB395

ANMELDUNG für die Reise Nr. vom bis nach

1. Name: _____ 2. Name: _____

Vorname: _____ Vorname: _____

Straße: _____ Straße: _____

PLZ / Wohnort: _____ PLZ / Wohnort: _____

Telefon: _____ Beruf : _____ Telefon: _____ Beruf : _____

E-Mail: _____ E-Mail: _____

Geburtsdatum: _____ -ort: _____ Geburtsdatum: _____ -ort: _____

Pers. Ausweis bei europäischen Ländern _____ Pers. Ausweis bei europäischen Ländern _____

Pass - Nr.: bei allen anderen Ländern _____ Pass - Nr.: bei allen anderen Ländern _____

Ausstellungsdatum: _____ gültig bis: _____ Ausstellungsdatum: _____ gültig bis: _____

Ausstellungsort: _____ Ausstellungsort: _____

Ich wünsche: Doppel-/Mehrbettzimmer, Partner _____ (gilt nicht als Anmeldung der hier genannten Person)

Einzelzimmer, sofern noch vorhanden (Aufpreis gem. Prospekt)

Ich wünsche den Abschluss des Versicherungspaketes - siehe unsere Allgemeinen Reisebedingungen ja nein

Bemerkungen: _____

Der KDFR übergibt den gebuchten Reiseteilnehmern zu Beginn der Reise eine Namensliste mit Adressen, sollten Sie nicht damit einverstanden sein, haben Sie nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes §28 das Recht zu widersprechen.

Mit meiner/unserer Unterschrift erkenne/n ich/wir die Reisebedingungen des KDFR an, eine Anzahlung von 100,00 EUR pro Person leiste/n ich/wir nach Erhalt der Reisebestätigung.

Ort und Datum: _____ Unterschrift: _____ / _____

UNSERE ALLGEMEINEN REISEBEDINGUNGEN

Die allgemeinen Reisebedingungen sollen das Verhältnis zwischen Ihnen und uns regeln und werden von Ihnen mit der Buchung anerkannt. Rechtsfragen können auch im Urlaub von großer Bedeutung werden. Wir sind bemüht, Ihnen Sorgen und Ärger möglichst abzunehmen. Die Abgrenzung des Rahmens unserer Verantwortung soll Ihnen Klarheit darüber geben, was Sie erwarten können und wofür wir einstehen. Wir wollen dadurch Sie und uns vor ärgerlichen Auseinandersetzungen bewahren.

1. ANMELDUNG UND REISEBESTÄTIGUNG

Mit der Reiseanmeldung bietet der Reiseteilnehmer, im weiteren Text RT genannt, dem Kreis der Freunde Roms e.V. als Reiseveranstalter, im weiteren Text mit KFR benannt, den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Dies kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich geschehen. Für den KFR wird der Vertrag verbindlich, wenn der KFR dem RT die Buchung schriftlich bestätigt.

Die anmeldende Person steht für die vertraglichen Verpflichtungen aller von ihr angemeldeten Personen ein.

Alle personenbezogenen Daten, die der RT dem KFR zur Abwicklung der Reise zur Verfügung stellt, unterliegen den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und werden vom KFR gegen missbräuchliche Verwendung geschützt. Der Inhalt des Reisevertrages ergibt sich aus der Buchung des RT und der Reisebestätigung des KFR. Seine Reisebedingungen sind darin einbezogen.

2. ZAHLUNG

Bei Reisevertragsabschluß ist eine Anzahlung von bis zu 10% des Reisepreises zu leisten. Aus organisatorischen Gründen bittet der KFR um 100,00 EUR pro Person und Reise nach Erhalt des mit der Reisebestätigung übersandten Versicherungsscheines. In besonderen Fällen ist ein höherer Betrag notwendig. Er kann dann dem jeweiligen Prospekt entnommen werden. Die Zahlung des Restbetrages ist fällig nach dem Erhalt des Informationsschreibens mit den Reiseunterlagen, spätestens jedoch 14 Tage vor Reisebeginn. Das Informationsschreiben gibt dem RT Auskunft über die Abfahrtsorte und -zeiten, den noch offenstehenden Restbetrag sowie für die Reise wichtige Sachverhalte und Unterlagen.

Falls der KFR die Buchung nicht bestätigen kann und ein eventuell vorgeschlagenes Ersatzangebot nicht angenommen wird, erstattet der KFR unverzüglich alle schon geleisteten Zahlungen ohne Abzug.

Wenn der RT die Reise innerhalb der letzten 14 Tage vor Reisebeginn bucht, ist der Gesamtreisebetrag in einer Summe sofort fällig. Sollte der Reisepreis bis zum Reiseantritt nicht vollständig bezahlt sein, wird der Vertrag gelöst. Der KFR kann als Entschädigung die entsprechenden Rücktrittsgebühren verlangen, deren Staffelung unter Abs. 5 genannt ist. Der RT hat ohne Zahlung an den KFR keinen Anspruch auf Erbringen der Reiseleistungen, wenn vorher alle Voraussetzungen für die Fälligkeit des gesamten Reisepreises vom KFR geschaffen wurden.

Der RT übernimmt die Haftung für die Einhaltung der Vertrags- und Zahlungspflichten für alle durch ihn mit angemeldeten Personen.

Die Kosten für besondere Nebenleistungen, wie Visumbeschaffung, telegraphische oder telefonische Reservierungen und vergleichbare Sonderleistungen gehen zu Lasten des RT.

Zusammen mit der Reisebestätigung erhält der RT einen Insolvenz - Sicherungsschein gem. § 651k BGB (Reisevertragsrecht). Damit stellt der KFR als Reiseveranstalter sicher, dass gem. Gesetzesvorschrift

- der gezahlte Reisepreis, soweit Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Konkurses ausfallen, erstattet wird,
- notwendige Aufwendungen, die dem Reisenden infolge Zahlungsunfähigkeit oder Konkurses des Reiseveranstalters für die Rückreise entstehen, erstattet werden.

Zur Erfüllung seiner Verpflichtung nach Absatz a. und b. hat der Reiseveranstalter dem Reisenden einen unmittelbaren Anspruch gegen den Versicherer zu verschaffen und durch Übergabe einer von diesem Versicherungsunternehmen ausgestellten Bestätigung (Sicherungsschein) nachzuweisen.

3. LEISTUNGEN

Der Umfang der vertraglichen Leistungen des KFR ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Prospekt so, wie er Vertragsgrundlage geworden ist und aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Die im Prospekt enthaltenen Angaben sind für den KFR bindend. Die Erklärung von Abweichungen und Änderungen vor Vertragsschluss behält sich der KFR vor. Der RT wird darüber vor der Buchung gegebenenfalls informiert - siehe auch 'Leistungs- und Preisänderungen'.

Programmpunkte, die in der ausführlichen Schilderung des Reiseverlaufes mit 'Gelegenheit' oder 'Möglichkeit' bezeichnet werden, sind selbst nicht Bestandteil der vertraglich geschuldeten Leistungen.

Am Zielort wird der RT entsprechend seiner Buchung untergebracht und gepflegt. Die Zuteilung der Zimmer obliegt dem Hotelier, der Gast kann nur Wünsche äußern. In südlichen und überseeischen Ländern kann es gelegentlich zu Wasser- bzw. Stromausfällen kommen. Dafür sind die jeweiligen Behörden verantwortlich. Der KFR bittet den RT zu beachten, dass in einigen der vom KFR bereisten Länder Einschränkungen im Komfort, Service und Hygiene akzeptiert werden müssen, weil die Dienstleistungen mitunter noch nicht ganz den für uns normalen touristischen Erfordernissen angeglichen sind.

Die Reisen des KFR werden grundsätzlich in Begleitung eines Reiseleiters durchgeführt. Sollten die Unterbringung oder sonstige Leistungen entgegen den Erwartungen nicht zufriedenstellend sein, so wendet sich der RT unverzüglich an den Reiseleiter als Vertretungsberechtigten des KFR.

Für nicht in Anspruch genommene Leistungen, die der RT als Gast beim KFR als Reiseveranstalter unverzüglich meldet, beantragt der KFR beim jeweiligen Leistungsträger eine Rückerstattung. Falls dem Erstattungsantrag entsprochen wird, ist der KFR berechtigt, von dem vergüteten Betrag bis zu 20 % als Ausgleich für zusätzliche Kosten und Mühen einzubehalten. Ein Antrag wird nicht eingereicht, wenn die ersparte Leistung unerheblich ist oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Vorschriften entgegenstehen.

4. LEISTUNGS- UND PREISÄNDERUNGEN

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen vom vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluß notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind erlaubt, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der KFR ist verpflichtet, den RT über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird der KFR dem RT eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

Der KFR behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- und Flughafen oder sonstige behördliche Gebühren oder massive Devisenschwankungen zu ändern. Die Änderung darf nur in dem Umfang erfolgen, wie sie den Erhöhungen tatsächlich entspricht. Auf Verlangen muss dies vom KFR nachgewiesen werden. Die Preiserhöhung ist allerdings nur zulässig, wenn zwischen dem Vertragsabschluß und dem Beginn der Reise mehr als vier Monate liegen.

Im Fall einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer nachträglichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der KFR den RT unverzüglich, spätestens drei Wochen vor Reisebeginn, davon in Kenntnis zu setzen. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5 % oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der RT berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise zu verlangen, wenn der KFR in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis aus seinem Angebot anzubieten. Der RT hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des KFR über die Preiserhöhung bzw. der Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

Ein notwendiger Wechsel des Beförderungsunternehmens (z.B. Fluggesellschaft), des Beförderungsmittels (z.B. Flugzeugtyp) oder des Abreiseorts, Einsteigebahnhofs und Flughafens bzw. des Rückkehrpunkts wird ausdrücklich vorbehalten. Für daraus resultierende Verspätungen übernimmt der KFR keine Haftung. Bei einer Ersatzbeförderung übernimmt der KFR nur die Kosten der Bahnreise 2. Klasse. Bei Flugreisen liegen die Gestaltung des Flugplanes und seiner Zeiten sowie deren Einhaltung wesentlich im Verantwortungsbereich der Fluggesellschaften und der staatlichen Koordinierungsbehörden.

Kinderermäßigungen sind in dieser Sparte des Tourismus leider nicht selbstverständlich. Der KFR muss die möglichen Nachlässe einzeln bei den Dienstleistungsträgern erfragen. Deshalb müssen diese in jedem Fall beim KFR gesondert beantragt werden.

5. RÜCKTRITT DURCH DEN KUNDEN

Der RT kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Das sollte der RT in seinem Interesse aus Gründen der Beweissicherung unbedingt schriftlich tun. Seine Abmeldung wird wirksam am dem Tag, an dem sie beim KFR eingeht. Maßgebend ist der Posteingangsstempel des KFR.

Wenn der RT zurücktritt oder die Reise aus Gründen nicht antritt, die vom KFR nicht zu vertreten sind, kann der KFR angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Es bleibt dem RT unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder Nichtantritt der Reise keine oder geringere Kosten entstanden sind, als die vom KFR dem RT in Rechnung gestellten Kosten. In jedem Fall des Rücktritts durch den RT stehen dem KFR unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen folgende pauschale Entschädigungen zu:

bei Flug- und Busreisen

bis inkl. 36. Tag vor dem Abreisetag eine Stornogebühr von 50,00 EUR pro Person	
35 - 31 Tage vor Reisebeginn	10 % des Reisepreises
30 - 22 Tage vor Reisebeginn	30 % des Reisepreises
21 - 14 Tage vor Reisebeginn	50 % des Reisepreises
13. Tag bis zum Tag des Reiseantritts	75 % des Reisepreises

bei Bahnreisen

bis inkl. 36. Tag vor dem Abreisetag eine Stornogebühr von 50,00 EUR pro Person	
35 - 20 Tage vor Reisebeginn	30 % des Reisepreises
19 - 07 Tage vor Reisebeginn	60 % des Reisepreises
06. Tag bis zum Tag des Reiseantritts	75 % des Reisepreises

Die Stornoentschädigung wird aus dem Endreisepreis je angemeldetem Reisetilnehmer berechnet. Als Stichtag für die Berechnung der Frist gilt der Eingang der Rücktrittserklärung beim KFR. Weiteres siehe auch unter Abs. 8. Versicherung.

Nimmt der Reisetilnehmer aus Gründen, die der KFR nicht zu vertreten hat, die Reiseleistungen nicht voll in Anspruch, z.B. bei vorzeitigem Rückreise, so hat der Teilnehmer lediglich Anspruch auf Erstattung der ab dann dem KFR tatsächlich ersparten Aufwendungen, nicht jedoch auf den anteiligen Reisepreis.

Rücktrittsgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn sich ein Reisetilnehmer nicht rechtzeitig zu den bekannt gegebenen Zeiten am jeweiligen Abreiseort einfindet oder wenn die Reise wegen Fehlens der Reisedokumente wie z.B. Reisepass oder notwendige Visa oder Missachtung anderer Einreisevorschriften nicht angetreten oder abgebrochen wird.

6. WECHSEL IN DER PERSON DES REISETEILNEHMERS

Der RT kann im Falle seines Rücktritts verlangen, dass statt seiner ein anderer an der Reise teilnimmt. Der KFR kann der Teilnahme einer Ersatzperson widersprechen, wenn diese den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt, ihrer Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen oder aus anderen wichtigen Gründen. Deshalb ist der RT verpflichtet, auf Anforderung unverzüglich die erforderlichen Angaben über die Ersatzperson zu machen, damit die Voraussetzungen für den Wechsel in der Person des RT, auch in Bezug auf die Unterbringungsmöglichkeit, geprüft werden können. In diesem Fall braucht der KFR die Ersatzperson bis zur Übermittlung der Angaben als RT nicht zuzulassen.

Die Gestellung einer Ersatzperson durch den RT muss Zug um Zug erfolgen. In jedem Fall fällt eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 30,00 EUR an,

Für den Reisepreis und die durch den Wechsel in der Person des RT entstehenden Mehrkosten haften ursprünglicher und neuer RT als Gesamtschuldner,

7. RÜCKTRITT UND KÜNDIGUNG DURCH DEN REISFVERANSTALTER

Der KFR kann in den folgenden Fällen vor Reiseantritt vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

- bei nicht voraussehbarer höherer Gewalt, wenn die Reise dadurch erheblich erschwert oder gefährdet wird.

- bei Nichterreichen der im Prospekt angegebenen Mindestteilnehmerzahl bis 21 Tage vor Reiseantritt.

- ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Reisende trotz Mahnung und Ankündigung der Vertragskündigung im Falle der nicht vertragsgemäßen Zahlung des Reisepreises in Verzug gerät (siehe auch Abs. 2).

- ohne Einhaltung einer Frist auch dann, wenn der Teilnehmer die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des KFR oder seiner bevollmächtigten Reiseleiter nachhaltig stört oder gefährdet oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Reisevertrages gerechtfertigt ist. In diesem Falle bleibt der Anspruch des KFR auf den Gesamtreisepreis erhalten, abzüglich eventuell ersparter Aufwendungen.

Liegt der Kündigungsgrund auf der Seite des KFR, hat der KFR gem. Vorschrift des BGB Anspruch auf eine Teilvergütung entsprechend der bis zur Kündigung erbrachten Leistung sowie auf den Ersatz notwendiger zusätzlicher Auslagen.

Im Falle höherer Gewalt verpflichtet sich der KFR, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbes. den Teilnehmer zurückzubefördern, falls der Reisevertrag diese Leistung einschließt. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte, die übrigen Mehrkosten vom Reisenden zu tragen.

8. VERSICHERUNG

In allen Reisepreisen ist eine Reiserücktrittskostenversicherung eingeschlossen. Es wird dem RT anheim gestellt, im Falle eines Rücktrittes seine Ansprüche aus dieser Versicherung beim Versicherer geltend zu machen. Dieser wird im rechtsbegründeten Fall gem. seinen Versicherungsbedingungen Schadenersatz leisten, in der Regel mit einem Selbstbehalt. Die Beschreibung der Versicherungsbedingungen, die auch die Obliegenheiten des Reisetilnehmers bei Eintritt des Versicherungsfalles enthält, entnimmt der RT dem Text auf unserer Reisebestätigung, die gleichzeitig der Ausweis für die Reiserücktrittskostenversicherung ist.

WICHTIG: Durch die Versicherung ist der Teilnehmer nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der geschuldeten Stornoentschädigung an den KFR befreit! Er hat lediglich einen Erstattungsanspruch gegen die Versicherung entsprechend deren Bestimmungen.

Dem RT wird dringend der Abschluss einer Reiseversicherung empfohlen. Der KFR bietet ein Schutzengel-Reisepaket der „Würzburger Versicherungs-AG“ an. Es beinhaltet eine Reisegepäck- und Reisekranken-, Reiseunfall- und Reisehaftpflichtversicherung. Eine ausführliche Information dazu erhält der RT auf Anforderung zugesandt oder bei Reisebeginn ausgehändigt. Die Prämienhöhe kann der aktuellen Reiseausschreibung entnommen oder beim KFR erfragt werden.

9. HAFTUNG

Der KFR haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Ausschreibungen angegebenen Reisedienstleistungen, sofern er nicht vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben erklärt hat. Siehe auch Abs. 3. Leistungen. Voraussetzung dafür ist das Auftreten des KFR als Veranstalter und Leistungserbringer im eigenen Namen.

Gem. § 65 1h BGB ist die vertragliche Haftung des KFR für Schäden, die nicht Körperschäden sind, auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit:

- a. ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder
- b. der KFR für eine dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann, kann sich der KFR gegenüber dem Teilnehmer hierauf berufen.

Der KFR haftet nicht für Leistungsstörungen, die als Fremdleistungen oder mit der Ankündigung 'Möglichkeit' oder 'Gelegenheit' gekennzeichnet werden, es sei denn, dass solche Leistungsstörungen auf einem schuldhaften Verhalten des KFR im Rahmen der Vermittlung beruhen.

Kommt dem KFR die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit dem Warschauer Abkommen in geltender Fassung.

10. GEWÄHRLEISTUNG UND MITWIRKUNGSPFLICHT

Wird die Reise nicht vertragsgerecht erbracht, so kann der RT Abhilfe verlangen. Der KFR kann die Abhilfe verweigern, wenn sie unverhältnismäßig aufwendig ist. Auch kann der KFR gleichwertige Ersatzleistungen erbringen, sofern es dem RT zuzumuten ist. Für die Dauer der nicht vertragsgerechten Leistung kann der RT eine Minderung des Reisepreises fordern und zwar in dem Verhältnis zwischen einwandfreier und mangelhafter Leistung. Um die Minderung geltend zu machen, ist es erforderlich, alle Mängel und Leistungsstörungen unverzüglich bei der Reiseleitung anzuzeigen. Der RT ist verpflichtet zur Abhilfe oder Minderung des Mangels beizutragen, sofern dies möglich ist.

Ist eine Abhilfe seitens des KFR nicht möglich, so kann der RT den Reisevertrag kündigen, dies jedoch im eigenen Interesse und zur Beweissicherung möglichst schriftlich. Dasselbe gilt wenn dem RT die Reisefortsetzung infolge des Mangels aus wichtigem, dem KFR erkennbarem Grund nicht mehr zuzumuten ist. In diesem Fall schuldet er dem KFR den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises.

11. ANSPRUCHSTELLUNG, AUSSCHLUSSFRIST UND VERJÄHRUNG

Vertragliche Ansprüche wegen nicht erbrachter oder mangelhafter Reiseleistungen müssen vom RT innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem KFR geltend gemacht werden. Das Datum des Eingangs beim KFR ist maßgebend. Die vertraglichen Ansprüche verjähren in zwei Jahren, rechnend mit dem Tag, an dem die Reise vertraglich endete.

12. PASS-, VISA-, ZOLL-, DEISEN- und GESUNDHEITSVORSCHRIFTEN

Der KFR weist im Prospekt auf die Bestimmungen hin, die für das jeweilige Land gültig sind. Diese Informationen sind erteilt für deutsche Staatsbürger, bei denen keine besonderen Verhältnisse gegeben sind. In der Person des Teilnehmers begründete persönliche Verhältnisse wie z.B. Doppelstaatsbürgerschaft, Staatenlosigkeit, frühere Eintragungen im Pass oder Ausweis, Persona non grata usw., können dabei nicht berücksichtigt werden, soweit sie dem KFR nicht ausdrücklich mitgeteilt worden sind. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

Soweit der KFR seiner Hinweispflicht nachkommt, ist der Reisetilnehmer zur Einhaltung der Bestimmungen selbst verpflichtet. Wenn der KFR die Beschaffung der Visa übernommen hat, haftet er nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang der Unterlagen es sei denn, dass der KFR die Verzögerung selbst zu vertreten hat.

Der Reisetilnehmer ist grundsätzlich selbst für die Einhaltung der im Titel genannten Vorschriften verantwortlich. Wenn dem Teilnehmer aus den geltenden Vorschriften Schwierigkeiten entstehen, die "eine Teilnahme an der Reise verhindern, so berechtigt ihn die.." nicht zum kostenfreien Rücktritt vom Reisevertrag.

13. ABTRETUNGSVERBOT UND GERICHTSSTAND, SONSTIGES

Eine Abtretung von Ansprüchen aus dem Reisevertrag mit dem KFR an Dritte ist ausgeschlossen.

Der RT kann den KFR ausschließlich an seinem allgemeinen Gerichtsstand Düren verklagen. Für den Fall, dass der Teilnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, gilt der Gerichtsstand Düren für Ansprüche des KFR gegen den Reisetilnehmer.

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, behalten die übrigen Bedingungen gleichwohl Gültigkeit und die Wirksamkeit des Reisevertrages bleibt unberührt.

UNSERE BANKVERBINDUNGEN:

Deutsche Bank AG, Düren: IBAN: DE53395700240816858500
BIC: DEUTDE33

KREIS DER FREUNDE ROMS E.V.

Geschäftsstelle Aachen
Heussstraße 44, 52078 Aachen
Tel. 0241 / 47 58 13 18 - Fax 0241 / 47 58 13 20
E-Mail: info@kdfre.de / Internet: www.kdfre.de